

# **Ausführungsbestimmungen zur Habilitationsordnung in Architektur und Raumentwicklung**

5. Juni 2013

Der Senat erlässt mit Wirkung vom 5. Juni 2013, gestützt auf Art. 29b Hochschulgesetz (LGBL. 2005, Nr. 2) iVm Art. 25a Abs. 2 Gesetz über die Universität Liechtenstein (LGBL. 2005, Nr. 3) Ausführungsbestimmungen zum Verfahren für den Erwerb der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis in Fachgebieten der Architektur und Raumentwicklung an der Universität Liechtenstein.

## Inhalte

	Seite
1. Präambel.....	3
2. Fachmentor.....	3
3. Didaktische Befähigung .....	3
4. Qualifikationsbereiche .....	4
5. Habilitationsschrift .....	4
6. Inkrafttreten .....	5

*Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind unter den in diesen Ausführungsbestimmungen verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.*

## **1. Präambel**

Die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis wird gemäss Habilitationsordnung der Universität Liechtenstein (Art. 1) für ein Fachgebiet oder eine Fächerkombination attestiert.

### **1.1. Fächerkombinationen**

Fächerkombinationen sind in der Architektur und Raumentwicklung:

- a) Architektur
- b) Raumentwicklung
- c) Architektur und Raumentwicklung

### **1.2. Fachgebiete**

Fachgebiete sind die über die Institute und Lehrstühle abgebildeten Spezialisierungen.

### **1.3. Einschränkung der Lehrbefugnis**

Die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis lautet im Regelfall auf eine der in 1.1. genannten Fächerkombinationen. Im Ausnahmefall kann die Fachkommission die Einschränkung auf ein Fachgebiet empfehlen (*Venia in Fächerkombination* mit besonderer Berücksichtigung von *Fachgebiet*). Ein Antrag, der nur das Fachgebiet bezeichnet, soll vor der Einreichung mit der Fachkommission verhandelt werden. Er kann ohne neuen Fristenlauf den Erstantrag auf die Fächerkombination ersetzen.

## **2. Fachmentor**

Der künftige Habilitand kann sich einen Fachmentor an der Universität Liechtenstein suchen, welcher sein Habilitationsvorhaben begleitet. Der Fachmentor muss ein Professor oder habilitierter Wissenschaftler der Universität Liechtenstein sein. Er muss in einer schriftlichen Erklärung an den Vorsitzenden der Habilitationskommission die Aufnahme befürworten sowie die Betreuung zusichern. Für externe Bewerber ist der Fachmentor Pflicht.

Der Fachmentor ist zuständig für die wissenschaftliche, aber auch persönliche Begleitung des Habilitanden. Nach erfolgter Aufnahme legt er zusammen mit dem Habilitanden Art und Umfang der wissenschaftlichen Begleitung und die Zielgrössen in Bezug auf die Habilitationsschrift fest (z.B. die anvisierten Journale oder Journalkategorien zur Veröffentlichung einzelner Beiträge). Fachmentor und Habilitand müssen sich regelmässig über den erfolgreichen Fortgang des Habilitationsprojekts abstimmen.

## **3. Didaktische Befähigung**

Die didaktische Befähigung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Es wurden mindestens 8 Semesterwochenstunden in der konsekutiven Lehre an der Universität Liechtenstein gehalten (maximal 10 Jahre alt).
- Für die oben genannten 8 Semesterwochenstunden sind Lehrevaluationen nachzuweisen.

Ausnahmen von diesen Vorgaben kann die Habilitationskommission auf Antrag genehmigen.

## 4. Qualifikationsbereiche

Neben der Bewertung der wissenschaftlichen Leistungen sind weitere Qualifikationen zu berücksichtigen, die insbesondere folgende Aspekte betreffen:

- a) Beiträge in der jeweiligen ‚scientific community‘;
- b) eingeworbene Forschungsmittel;
- c) physisch realisierte Werke;
- d) eigene Ausstellungen oder signifikante Mitwirkung an Gruppenausstellungen;
- e) nationale und internationale Preise;
- f) nationale und internationale Wettbewerbserfolge;
- g) Einbindung in internationale Forschungsnetzwerke; und
- h) aktive Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Universität Liechtenstein.

## 5. Habilitationsschrift

### 5.1. Sprache

Als schriftliche Habilitationsleistung sind Texte in deutscher oder englischer Sprache zulässig. Bei einer in einer anderen Sprache veröffentlichten Arbeit muss der Text auf Deutsch oder Englisch übersetzt werden.

### 5.2. Wissenschaftliche Standards

Der Habilitand hat eine Publikationsliste einzureichen. Die Publikationsliste soll neben Veröffentlichungen auch einschlägige wissenschaftliche Konferenzbeiträge ausweisen. Mindestens eine Veröffentlichung sollte englischsprachig sein. Die Beiträge müssen noch nicht alle veröffentlicht, aber zumindest „angenommen“ sein. Zur Beurteilung von Publikationen werden international anerkannte Standards herangezogen. Eine Auslegung internationaler Standards für ein Fachgebiet kann von den Vertretern des Fachgebiets vorgeschlagen werden. Sie muss von der Habilitationskommission beurteilt und vom Rektorat genehmigt werden. In begründeten Fällen kann von diesen Standards abgewichen werden, wenn die Gleichwertigkeit der Leistung gegeben ist.

Als wissenschaftlich äquivalent zur Habilitationsschrift im Sinne von Artikel 3, Absatz 4 der Habilitationsordnung kann auch eine umfassende und veröffentlichte Dokumentation fachlich ausserordentlicher und international anerkannter, gesellschaftlich signifikanter und als historisch wichtig gewürdigter Werke gelten. Sofern es sich hier um gebaute Werke handelt, müssen diese mehr als drei Jahre vervollständigt sein, um auch in ihrer erfolgreichen Nutzung verstanden werden zu können. Eine wissenschaftlich ausgeführte Leistungs- und Nutzungsbewertung (*Post-Occupancy-Evaluation*) sowie internationale Würdigungen in einschlägigen Fachpublikationen sowie anerkannten Preisgremien müssen vorliegen. In besonderen und begründeten Fällen kann von diesen Kriterien abgewichen werden, wenn eine Gleichwertigkeit gegeben ist.

### 5.3. Monografie

Der Umfang sowie der wissenschaftliche Inhalt und die Qualität einer monografischen Habilitationsschrift gehen wesentlich über eine Promotionschrift hinaus. Es wird darüber hinaus erwartet, dass ein Kandidat in den vom jeweiligen Fachbereich als qualitativ hochwertig eingestuften Zeitschriften publizieren kann (vgl. 5.2.).

In Bezug auf die wissenschaftliche Beurteilung der Monografie gelten die wissenschaftlichen Standards (vgl. 5.2.) für kumulative Habilitationsschriften sinngemäss. Die Fachkommission und die Gutachter sind insbesondere angehalten, zu beurteilen, ob die in der Monografie aufgeführten Methoden und Ergebnisse publikationsfähig wären.

#### **5.4. Kumulative Habilitationsschrift**

Der Kandidat wählt aus seinen Publikationen 5-8 Arbeiten bzw. 3-5 grosse Werkdokumentationen aus (maximal 10 Jahre alt, Ausnahmen davon genehmigt auf Antrag die Habilitationskommission) und reicht diese in einer gesonderten Schrift ein. Mindestens fünf Publikationen bzw. drei Werkdokumentationen dürfen inhaltlich nicht mit der Dissertation oder Teilen davon identisch sein. Zugleich ist eine Publikationsliste (vgl. 5.2.) beizubringen.

Ein wesentlicher Teil der eingereichten Publikationen bzw. Werkdokumentationen muss mit der angestrebten Lehrbefugnis in direkter Beziehung stehen. In einem zusammenfassenden Kapitel (Synopsis) wird der Zusammenhang der Einzelarbeiten sowie die Bedeutung der eingereichten Arbeiten für das Fachgebiet erläutert.

Die Beurteilung der eingereichten Arbeiten wird durch die Gutachter vorgenommen. Dabei wird im Rahmen der Begutachtung die Evaluierung der eingereichten Arbeiten insbesondere anhand der wissenschaftlichen Standards (vgl. 5.2.) vorgenommen.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Ausführungsbestimmungen treten am 5. Juni 2013 in Kraft.

Vaduz, 5. Juni 2013

Peter Dröge  
Vorsitzender des Senats